

Hofdüngerabgabe im Kanton Aargau neu geregelt

Die Abgabe von Hofdünger ist seit dem 1. August 2002 neu geregelt. Die abgegebenen Hofdüngermengen müssen neu in einer zentralen Düngerbuchhaltung erfasst werden. Neben den bisherigen Hofdüngerverträgen wird zusätzlich eine flexible, den heutigen Bedürfnissen angepasste Variante «Vereinbarung» angeboten. Die Hofdüngerabgabe wird durch ein Lieferscheinsystem erfasst. Die Hofdüngerabgaben und die Nährstoffbilanzen werden kontrolliert. Im Kontrolljahr 2003 gaben 558 Hofdüngerabgeber 150'515 Kubikmeter Gülle und Mist an 981 Aargauer Abnehmer weiter. Dies entspricht einer Nährstoffmenge von rund 9 200 Düngergrossvieheinheiten.

Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist gemäss Eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

Ruedi Bolliger
Abteilung Landwirtschaft
062 835 27 91

Auf einer Hektare Nutzfläche darf der Dünger von

höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Überschüssige Hofdünger müssen an andere Betriebe abgegeben werden. Dazu schliessen die Abgeberbetriebe Abnahmeverträge ab und reichen diese der Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung ein. Zudem muss der Abgeber Buch führen über die Hofdüngerabgabe. Von dieser

Regelung betroffen sind vor allem Betriebe mit grösseren Schweine- oder Geflügelbeständen.

Im Kanton Aargau werden seit über 30 Jahren Hofdüngerverträge abgeschlossen. Diese gelten in der Regel mehrere Jahre. Die effektiv getätigten Hofdüngerverschiebungen (Stoffflüsse) wurden aber bisher nicht systematisch kontrolliert.

Nährstoffüberschüsse

In den letzten Jahren hat sich das agrarpolitische Umfeld markant verändert. Die eingeleitete Ökologisierung der Landwirtschaft, die auf eine Extensivierung und eine umweltschonende landwirtschaftliche Produktion abzielt, hat grosse Auswirkungen auf den Bereich der Hofdüngerabgabe. Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen sowohl der Hofdüngerabgeber wie auch der Abnehmer eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorweisen und die effektiv getätigten Hofdüngerverschiebungen aufzeichnen.

Im Rahmen einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz können aber in der Schweine- und in der Geflügelhaltung in der Regel statt der gesetzlichen Maximalbelastung von drei DGVE pro Hektare selbst bewirtschafteter Nutzfläche weniger als zwei DGVE pro Hektare gehalten werden. Deshalb muss eine grössere Anzahl Betriebe überschüssige Hofdünger an fremde Betriebe abgeben. Andererseits mussten bisherige

Abnehmer von Hofdüngern die Verträge anpassen oder kündigen, um eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorweisen zu können. Mit dem Einsatz von nährstoffreduziertem Futter – bisher Ökofutter genannt – kann die Situation in der Schweine- und Geflügelhaltung in vielen Betrieben entschärft werden, weil dadurch der Nährstoffgehalt im Hofdünger deutlich sinkt.

Anderer Verhältnisse machen Neuregelung nötig

Durch diese veränderte Situation wurde es in bestimmten Regionen immer schwieriger, neue Hofdüngerabnehmer zu finden. Für die zunehmende Verschiebung von Hofdüngern, die erforderlichen Aufzeichnungen der Düngerr Flüsse sowie für die Überprüfung der Hofdüngerabgabe genügte das bisherige Vertragssystem nicht mehr. Deshalb wurde im Rahmen der Erarbeitung des Vollzugskonzeptes «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» auch die Hofdüngerabgabe neu geregelt. Die neuen Abläufe wurden im Sinne eines Pilotprojekts auf 13 Abgeberbetrieben während zweier Jahre getestet.

Düngergrossvieheinheit (DGVE)

Eine Düngergrossvieheinheit, abgekürzt DGVE, entspricht der durchschnittlichen jährlichen Menge Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh. Das sind 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor bzw. 34,5 kg P₂O₅.

Alle anderen Nutztiere werden aufgrund ihres Nährstoffanfalls in DGVE umgerechnet. So entspricht beispielsweise ein Pferd 0,7 DGVE, ein Mastschwein 0,17 DGVE oder eine Legehennen 0,01 DGVE.

Reorganisation der Düngeberatung

Im Rahmen der Reorganisation der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung wurde die bisher am LBBZ Frick stationierte Fachstelle für Klärschlamm- und Kompostverwertung mit ihren sechs regional tätigen Düngeberatern auf den 1. Juli 2003 in die Abteilung Landwirtschaft integriert. Diese Stelle wird neu innerhalb der Sektion Raumnutzung und Bodenrecht als Bereich Hof- und Recyclingdünger bezeichnet.



Foto: Hans Kneubühler

47 Prozent der verschobenen Nährstoffe stammen aus der Schweinehaltung.



Foto: Hans Kneubühler

28 Prozent der erfassten Nährstoffe stammen von Legehennen oder Mastpoulets.

Der Regierungsrat hat das Vollzugskonzept am 20. Oktober 2001 genehmigt und die entsprechende Änderung der Verordnung zum Einführungs-gesetz zum Eidgenössischen Gewässer-schutzgesetz auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. In der Folge wurde die neue Regelung gemäss dem «Konzept zur Bewirtschaftung zur Hofdüngerab-gabe» auf den 1. August 2002 im gan-zen Kanton eingeführt.

Grundzüge der Neuregelung

Das neue System beinhaltet zwei wesentliche Änderungen:

Erstens wird zusätzlich zum bisherigen starren Vertragssystem zwischen Hof-düngerabgebern und -abnehmern eine flexible, den heutigen und zukünftigen betrieblichen Bedürfnissen angepasste Variante «Vereinbarung» angeboten, welche mit der Abteilung Landwirt-schaft abgeschlossen wird. Bei dieser Variante wird die Hofdüngerabgabe durch ein Lieferscheinsystem systema-tisch erfasst. Der zuständige regionale Dünggeberater berechnet die Nährstoff-bilanz des Abgeberbetriebs und er-mittelt die überschüssige Hofdünger-menge sowie deren Nährstoffgehalt. Der Abgeber kann seine Abnehmer un-ter Beachtung des ortsüblichen Bewirt-schaftungsbereiches ohne vertragliche Bindung wählen.

Zweitens werden sämtliche Hofdün-gerlieferungen und die darin enthalte-nen Nährstoffmengen in einer zentra-len Düngerbuchhaltung erfasst. Dazu dient das im Bereich Klärschlamm und Kompost seit Jahren bewährte EDV-System. Neben den Lieferungen der Variante «Vereinbarung» werden auch die Liefermengen gemäss den Hof-düngerverträgen sowie diejenigen der «freiwilligen Abgabe» erfasst. Das sind Betriebe, die rechnerisch keine Nähr-stoffüberschüsse aufweisen, aber trotz-dem einen Teil ihrer Hofdünger an an-dere Betriebe abgeben. Alle Abgeber führen Protokoll über die Hofdünger-

abgabe und senden dieses dem zustän-digen regionalen Dünggeberater. Dieser erfasst die Lieferungen in der Düng-erbuchhaltung und verschickt den Ab-nehmern Lieferscheine mit Angabe der

Hofdüngerabgabe: drei mögliche Varianten

Für die Abgabe von Hofdünger stehen den Landwirten drei Vari-anten zur Verfügung.

Betriebe mit Nährstoffüberschüs-sen:

- entweder ein Hofdüngervertrag zwischen Abgeber und Abneh-mer;
- oder eine Vereinbarung zwi-schen Abgeber und der Abtei-lung Landwirtschaft.

Betriebe ohne Nährstoffüberschüs-se:

- die «freiwilligen Abgeber» müs-sen vorerst keine Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.

Bei Lieferungen über die Kantons-grenzen hinaus müssen grundsätz-lich Verträge abgeschlossen wer-den.

Bei allen drei Varianten müssen die Abgeber die abgegebenen Hof-düngermengen regelmässig den regionalen Dünggeberatern melden.

Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Aufgrund der Direktzahlungsver-ordnung vom 7. Dezember 1998 erhalten nur jene Landwirtschafts-betriebe Direktzahlungen, welche den Ökologischen Leistungsnach-weis ÖLN erbringen. Dieser um-fasst:

- tiergerechte Haltung der Nutz-tiere;
- ausgeglichene Düngerbilanz;
- angemessener Anteil an ökologi-schen Ausgleichsflächen;
- geregelte Fruchtfolge;
- geeigneter Bodenschutz;
- gezielte Anwendung der Pflan-zenbehandlungsmittel.

Nährstoffbilanz

Die Bilanzierung der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor, Kalium und Magnesium erfolgt mit der vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgegebenen neuen Berechnungsmethode «Suissebilanz». Die wesentlichen Faktoren sind:

- Nährstoffanfall des Tierbestandes;
- Nährstoffbedarf der Kulturen;
- Zu- und Wegfuhr von Grundfutter;
- Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern;
- Zufuhr von anderen Düngern.

Die Bilanz der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor muss ausgeglichen sein. Bei der ÖLN-Kontrolle wird eine Abweichung von höchstens plus zehn Prozent toleriert.

erhaltenen Hofdüngermengen. Nach Ablauf des ÖLN-Kontrolljahres erhalten die Abgeber und die Abnehmer eine Zusammenstellung der für ihren Betrieb erfassten Lieferungen.

Die Auswertungen der Düngerbuchhaltung erleichtern einerseits den Abgebern und Abnehmern die Führung der für den ökologischen Leistungsnachweis erforderlichen Aufzeichnungen. Andererseits dienen sie der Kontrolle der Hofdüngerabgabe und als Grundlage für die Ausrichtung der Direktzahlungen.

Einführung der Neuregelung

Im Juli 2002 wurden alle Landwirtschaftsbetriebe mit einem Tierbestand von mehr als 1,5 DGVE pro Hektare düngbarer Fläche über die Neuregelung informiert und mit den notwendigen Dokumenten bedient. Zudem hat die Abteilung Landwirtschaft im März 2003 alle Landwirtschaftsbetriebe über die inzwischen eingeführten neuen Abläufe unterrichtet. Auch in der land-

Übersicht über die Hofdüngerabgabe im ÖLN-Jahr 2003

	Kt. Aargau	Kt. Luzern	Andere Kantone	Total
Hofdüngerabgeber	368	184	6	558
Hofdüngerabnehmer	981	13	19	1013

wirtschaftlichen Fachpresse wurde mehrmals auf die veränderte Abgaberegulierung hingewiesen. Es bestand die Absicht, die verschobenen Hofdüngermengen bereits im ÖLN-Jahr 2003 – vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 – vollständig zu erfassen. In der Folge hat eine grosse Anzahl von Abgeberbetrieben neue Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Düngerbuchhaltung wird jeweils per Ende Juli abgeschlossen. Die Abgabe von Klärschlamm wird seit 1993 und diejenige von Kompost seit 2000 systematisch erfasst.

Erstmals liegen nun auch die Ergebnisse der verschobenen Hofdüngermengen vor. Ende August 2003 haben alle Aargauer Hofdüngerabgeber und alle Abnehmer eine Zusammenstellung der für ihren Betrieb erfassten Düngertiefenlieferungen mit Angaben über die verschobenen Nährstoffmengen erhalten. Diese Listen sind dem ÖLN-Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Hofdünger werden von 558 Betrieben abgegeben

Insgesamt wurde die Hofdüngerabgabe von 558 Landwirtschaftsbetrieben erfasst. Davon sind 184 Luzerner Betriebe (33 Prozent), die ihre überschüssigen Hofdünger im Rahmen von Hofdüngerverträgen an Aargauer Betriebe abgeben. Die Abgabemengen dieser Betriebe wurden von der Fachstelle für Ökologie in Sursee erfasst. Mit nur sechs erfassten Abgebern ist der Hofdüngerimport aus anderen Kantonen unbedeutend.

Von den 368 erfassten Aargauer Abgebern haben bis Ende August 2003 deren 178 eine Vereinbarung mit der Abteilung Landwirtschaft abgeschlossen. 62 Betriebe haben ihre Hofdüngerabgabe durch Verträge geregelt. Mit 128 unerwartet gross ist der Anteil jener

Betriebe, die rechnerisch keine Nährstoffüberschüsse aufweisen, aber trotzdem Hofdünger an andere Betriebe abgeben.

Im ÖLN-Kontrolljahr 2003 wurden insgesamt 150'515 Kubikmeter Hofdünger erfasst. Die verschobene Nährstoffmenge von 323 Tonnen P₂O₅ entspricht rund 9 200 Düngergrossvieheinheiten.

Mengenmässig steht die Schweinegülle klar im Vordergrund. Hierbei handelt es sich zum grossen Teil um Milchwirtschaftsbetriebe, die ihre Tierhaltung mit Schweinen aufgestockt haben. Zudem gibt es einige spezialisierte Schweinehaltungsbetriebe, die nur wenig oder gar keine eigenen Nutzflächen für die Gülleverwertung besitzen. Nährstoffmässig an zweiter Stelle steht der Geflügelmist aus Betrieben mit Legehennen oder Mastpoulets. In dieser Zusammenstellung kommt auch deutlich die Kantonsgrenze überschreitende Hofdüngerverschiebung zum Ausdruck, wobei wiederum die bedeutende Hofdüngereinfuhr auffällt.

Bisherige Erfahrungen und Ausblick

Die neue Variante «Vereinbarung» wird von den Landwirten begrüsst. Die Abgeber sind nicht an starre Vertragsmengen gebunden. Deshalb können die Liefermengen jederzeit den aktuellen Bedürfnissen der Abgeberbetriebe angepasst werden. Die Düngeberater berechnen Nährstoffbilanzen, legen die abzugebende Hofdüngermenge und deren Nährstoffgehalte fest und verbuchen die Abgabemengen kontinuierlich. Sie sind direkte Ansprechpartner für Landwirte und Gemeinden in allen Fragen im Zusammenhang mit der Hofdüngerabgabe. Durch diese Zusammenarbeit haben die Berater einen guten Überblick über die Landwirtschaftsbetriebe in den einzelnen Regionen. Sie

Erfasste Hofdüngermengen (vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003)

Düngerart	Innerkantonal verschoben		Export in andere Kantone		Import aus anderen Kantonen	
	Volumen [m ³]	Tonnen P ₂ O ₅	Volumen [m ³]	Tonnen P ₂ O ₅	Volumen [m ³]	Tonnen P ₂ O ₅
Rindergülle	11'845	10,3	48	0,1	410	0,6
Schweinegülle	56'165	92,5	1'452	2,1	21'561	43,1
diverse Güllen	19'791	27,2	472	0,7	8'653	13,6
Rindermist	7'023	11,6	0	0	962	2,4
Schweinemist	1'584	9,6	168	0,7	1'333	3,7
Pferdemist	4'791	4,5	390	0,6	708	1,2
Geflügelmist	5'974	49,0	359	3,7	3'163	36,1
diverse Miste	2'998	7,8	0	0	665	2,1
Total	110'171	212,5	2'889	7,9	37'455	102,8

können auf diese Weise einen Beitrag zu einer sinnvollen und besseren Verteilung der überschüssigen Hofdünger leisten.

Bei den Varianten «Vertrag» und «freiwillige Abgabe» verlief die Meldung der Lieferungen an die Düngeberater z. T. noch etwas zögerlich. Zudem wird angenommen, dass im ersten Erfassungsjahr noch nicht alle abgegebenen Düngermengen gemeldet wurden. Durch verschiedene Abgleiche werden deshalb solche abgabepflichtigen Betriebe noch ermittelt. Weiter ist vorgesehen, die formelle Abgaberegulierung bei allen Hofdüngerabgebern zu überprüfen und, wo nötig, entsprechend anzupassen bzw. gemäss Hofdüngerkonzept zu bereinigen.

Ein wesentlicher Vorteil des neuen Systems besteht darin, dass die Ergebnisse der jährlichen Auswertung der Düngerbuchhaltung direkt in die ÖLN-Kontrolle integriert werden. So konnte erstmals auf effiziente Weise überprüft werden, ob die verschobenen Nährstoffmengen mit den Eintragungen in den betrieblichen Nährstoffbilanzen übereinstimmen.

Kostenseite geregelt

Bei der Erarbeitung des Hofdüngerkonzepts wurde auch die Kostenseite geregelt. Gemäss der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz sind für


die vereinbarten Leistungen der Abteilung Landwirtschaft kostendeckende Entgelte zu bezahlen. Andererseits wird für die Prüfung der Hofdüngerverträge und die Kontrolle der Hofdüngertieferungen eine Gebühr erhoben. Damit wird sichergestellt, dass die beschriebenen Aufwendungen im Bereich der Hofdüngerabgabe nach dem Verursacherprinzip durch die Hofdüngerabgeber getragen werden. Die neue Hofdüngeregelung ist ein Beispiel dafür, wie eine komplexe Gewässerschutz-Vollzugsaufgabe in enger Zusammenarbeit zwischen Praxis und Behörden sowie im Rahmen einer eingespielten Kombination von Beratung und Vollzug erfolgreich umgesetzt werden kann. 



Foto: Hans Kneubühler

Die Gülle wird zunehmend mit Schleppschlauchverteilern ausgebracht.



Foto: Heinz Fröhlich

Solche kunstvoll «gezöpfelten» Miststöcke trifft man nur noch selten an.